

Fall 4

Ihre Mandantin, die Firma fibook GmbH, hat eine Finanzbuchhaltungssoftware entwickelt.

Sie bietet die Software „fibook pro“ auf ihrer Homepage zum Download an. Der Kunde muss zu diesem Zweck seinen Namen und seine Adresse eingeben und bestätigen, dass er die AGB der Mandantin, die ihm automatisch angezeigt werden, gelesen hat. In den AGB der Mandantin befindet sich die Klausel: *„Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Saarbrücken.“* Nach Zahlung des Preises mit der Kreditkarte wird die Download-Möglichkeit freigeschaltet.

Der schweizer Kunde Rudolf Rützli betreibt in Zürich einen Schreibwarenladen. Er möchte die Buchhaltung seines Ladens am Computer erledigen und hat zu diesem Zweck am 15. März 2017 die Software „fibook pro“ von der Homepage der Mandantin heruntergeladen. Den Preis hat er mit der Firmenkreditkarte bezahlt.

Am 16. Oktober 2017 meldet er sich per e-mail bei der Mandantin und beschwert sich, die Software sei leider fehlerhaft. Mit seiner schweizer Tastatur könne er kein €-Zeichen eingeben, das sei jedoch erforderlich, um Euro-Beträge zu verbuchen.

Der Geschäftsführer der Mandantin teilt Ihnen mit, dieses Problem bestehe tatsächlich. Er habe dem Kunden daher mitgeteilt, dass er im September ein kostenloses Update erhalten werde, das das Problem beseitigt. Bis dahin solle er sich einen deutschen Tastatortreiber installieren.

Der Kunde ist damit nicht einverstanden und möchte die Software gegen Erstattung des Preises zurückgeben.

Zu Recht?